MITTEILUNGSBLATT
DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Studienjahr 1999/2000 | Ausgegeben am 17.11.1999 | 4. Stück

35. Berufungskommission Meteorologie und Geophysik; Wahl eines neuen Vorsitzenden
36. Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. Tom Hahn
37. Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. Reinhard Gröll
38. Ergebnis der Wahl des Stellvertreters des Vorstandes des Instituts für Klassische Philologie
39. Universität Wien; Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtungen Romanistik; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gem. § 14 UniStG
40. Mitteilungen
41. Planstellenausschreibungen

UOG 1993 – MITTEILUNGEN
42. Ergebnis der Wahl eines 6. Stellvertreters des Vorsitzenden der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Wahlordnung
43. Musterinstitutsordnung

35.
Berufungskommission Meteorologie und Geophysik; Wahl eines neuen Vorsitzenden
Die Berufungskommission Meteorologie und Geophysik (Nachfolge Prof. Bauer) hat in ihrer Sitzung am 27.10.1999 Herrn

Univ.-Prof. Dr. Heimo **Latal**

zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Der Dekan:
Hoinkes

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 1. Dezember 1999.
Redaktionsschluß: Dienstag, 23. November 1999.
Internet-Adresse: http://www.kfunigraz.ac.at/udionwww/miblatt.html

36.
Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. Tom Hahn

Das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 21.10.1999 gemäß § 65 Abs. 1 lit. d UOG eine Habilitationskommission für Herrn

Dr. Tom **Hahn**

eingesetzt.
Dieser Kommission gehören an:
die Professoren/in:
O.Univ.-Prof. Dr. Gottfried **Dohr**
Univ.-Prof. Dr. Maria Anna **Pabst**
Univ.-Prof. Dr. Peter **Kaufmann** (Universität Aachen)
O.Univ.-Prof. Dr. Gilbert **Reibnegger**
O.Univ.-Prof. Dr. Friedrich **Anderhuber**
Univ.-Prof. Dr. Bernd **Koidl**
die Mittelbauvertreter/in:
Ao.Univ.-Prof. Dr. Peter **Kroisel**
Univ.-Ass. Mag. Dr. Heinz **Hutter**
Ass.-Ärztin Dr. Brigitte **Santner**
die Studierenden:
Günther **Masser**
Richard **Brucker**
Martin **Glatz**

In der konstituierenden Sitzung am 4.11.1999 wurde Herr

O.Univ.-Prof. Dr. Gottfried **Dohr**

zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Der Dekan:
Pendl

37.
Einsetzung einer Habilitationskommission für Herrn Dr. Reinhard Gröll
Das Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 24. 6.1999 gemäß § 65 Abs. 1 lit. d UOG eine Habilitationskommission für Herrn

Dr. Reinhard **Gröll**

eingesetzt.

Dieser Kommission gehören an:
die Professoren:
O.Univ.-Prof. Dr. Rainer **Rienmüller**
Univ.-Prof. Dr. Werner **Klein**
O.Univ.-Prof. Dr. Friedrich **Anderhuber**
Univ.-Prof. Dr. Bruno **Rigler**
Univ.-Prof. Dr. Bernd **Koidl**
Univ.-Prof. Dr. Dietbert **Hahn** (Universität Würzburg)

die Mittelbauvertreter:
Ao.Univ.-Prof. Dr. Klaus **Hausegger**
Ao.Univ.-Prof. Dr. Jörg **Stein**
Ao.Univ.-Prof. Dr. Herwig **Hofer**
die Studierenden:
Matthias **Horacek**
Anja **Grimmer**
Markus **Balodis**

In der konstituierenden Sitzung am 12.10.1999 wurde Herr

O.Univ.-Prof. Dr. Rainer **Rienmüller**

zum Vorsitzenden der Kommission gewählt.

Der Dekan:
Pendl

38.
Ergebnis der Wahl des Stellvertreters des Vorstandes des Instituts für Klassische Philologie
In der Sitzung der Institutskonferenz am 10.11.1999 wurde für die Funktionsperiode ab 11.11.1999

Ass.-Prof. Mag. Dr. Robert **Porod**

zum Stellvertreter des Institutsvorstandes des Instituts für Klassische Philologie gewählt.

Institutsvorstand:
Krummen

39.
Universität Wien; Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtungen Romanistik; Bekanntmachung des Begutachtungsverfahrens gem. § 14 UniStG
Die Studienkommission für die Studienrichtungen Romanistik der Universität Wien hat gemäß § 14 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, einen Entwurf für die Erlassung eines Studienplanes für das Diplomstudium der Studienrichtungen der Romanistik beschlossen und zur Begutachtung ausgesendet. Das Begutachtungsverfahren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird ersucht, Stellungnahmen bis spätestens 30. November 1999 auf dem Postwege, über Fax oder E-Mail an das Institut für Romanistik, Garnisongasse 13, Hof 8, A-1090 Wien zu richten.
Der Studienplanentwurf kann auch im Internet unter der Adresse
http://www.univie.ac.at/romania/reform.htm eingesehen werden.

Der Vorsitzende:
Ille

40. MITTEILUNGEN

40.1 Grazer Universitätsbund; Ausschreibung von Förderungszuschüssen für Dissertant/inn/en
Der Universitätsbund vergibt Förderungszuschüsse bis zu einer Höhe von S 50.000.- für besonders förderungswürdige Dissertationsprojekte. Voraussetzung für die Zuerkennung des Zuschusses ist die Einreichung einer detaillierten Disposition der Arbeit. Das Dissertationsvorhaben muß vom Betreuer der Arbeit und allenfalls weiteren Gutachtern als besonders förderungswürdig beurteilt werden. Die Gutachten sind dem Universitätsbund direkt zu übermitteln; sie werden vertraulich behandelt. Weiters sind ein Lebenslauf und Kopien der abgelegten Diplomprüfungen (bzw. vergleichbarer Pflichtprüfungen nach dem Studienplan) vorzulegen. Über die Zuerkennung des Zuschusses entscheidet endgültig das Präsidium des Universitätsbundes. Die Bewerber/innen werden nach dem Abschluß des Verfahrens verständigt.
Anträge in diesem Studienjahr sind bis **28. April 2000** an den Grazer Universitätsbund zu richten. Sie sollen bei Frau Dr. Roswitha Harisch (8 - 12 Uhr), Institut für Soziologie, RESOWI-Zentrum, Universitätsstraße 15/G4-I-011, A-8010 Graz, abgegeben werden.

40.2 Medizinische Fakultät; Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Wintersemester 1999/2000

§ 1. Förderungsstipendien können Studierenden medizinischer Studien zur Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten (Dissertationen) zuerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf ein Förderungsstipendium besteht nicht. Bereits abgeschlossene Arbeiten werden nicht gefördert.

§ 2. Voraussetzungen der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind, daß

1. eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan vorliegt,
2. mindestens ein Gutachten eines in § 23 Abs. 1 lit. a UOG oder in § 19 Abs. 2 Z. 1 UOG 1993 genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg (Note 1 oder 2) durchzuführen,
3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG).

§ 3. Bewerbungen um Zuerkennung von Förderungsstipendien sind am Dekanat der Medizinischen Fakultät, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, einzubringen.

§ 4. Die Bewerbungsfrist **beginnt mit dem 15. 11.1999 und endet mit 29.11.1999.**

§ 5. Den Bewerbungen sind die erforderlichen Nachweise anzuschließen. Soweit Formblätter aufgelegt sind, sind sie zu verwenden.

§ 6. Bei Zuerkennung des Förderungsstipendiums wird dem Studierenden aufgetragen, nach Abschluß der geförderten Arbeit der Leistungstipendienkommission einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen. 25 % des Förderungsstipendiums werden erst nach Vorlage des Berichts ausbezahlt.

MITTEILUNGEN DES BÜROS FÜR AUSLANDSBEZIEHUNGEN
Tel.: (0316) 380-2210 bis –2214 und –1245 bis –1249

Die Mitteilungen des Büros für Auslandsbeziehungen sind ab sofort unter der Rubrik „Aktuelles“ auf der Homepage des BfA zu finden:

http://www.kfunigraz.ac.at/bfawww/bfa.html

Im Büro für Auslandsbeziehungen gehen außerdem laufend aktuelle Informationen und Antragsunterlagen zu den diversen EU-Mobilitäts- und Forschungsprogramme, zu Auslandsstipendien seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr sowie sonstigen geförderten Auslandsaufenthalten und Förderungspreisen ein, die auf der Webseite nur auswahlartig angeführt werden können. Ebenso erhältlich sind im BfA Informationen zu Seminaren, Kongressen, Tagungen, Kursen, Lehrgängen, Praktika, Sommerschulen und Sprachkursen im Ausland sowie diverse, für den internationalen Bereich relevante Fachzeitschriften. Bei Interesse bitte direkt im Büro für Auslandsbeziehungen informieren.

Der Universitätsdirektor:
Suppanz

41. PLANSTELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ausschreibungen von Planstellen für wissenschaftliches Personal
Die Karl-Franzens-Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation in folgenden Bereichen vorrangig aufgenommen: Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessuren, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten, VWGR L 1. Sollte sich keine Frau bewerben, muß u.U. die Ausschreibung wiederholt werden. Dies führt zu einer Verlängerung des Auswahlverfahrens. Bewerbungen im Zuge der ersten Ausschreibung werden bei der Auswahl weiterhin berücksichtigt.

41.1 Freie Planstellen für Assistentinnen bzw. Assistenten

Allgemeine Voraussetzungen

1. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörige eines EWR-Staates
2. Unbescholtenheit
3. Bei männlichen Bewerbern ist der absolvierte Präsenz- oder Zivildienst erwünscht.

Vorbehaltlich der budgetären Bedeckbarkeit gelangen folgende Planstellen zur Ausschreibung:

Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

1 halbe Planstelle einer Vertragsassistentin oder eines Vertragsassistenten am Institut für Soziologie zu besetzen ab sofort.
Aufnahmebedingungen: Abschluß des Studiums der Soziologie als erste Studienrichtung.
Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Lehrerfahrung im Fach Soziologie; bevorzugt werden KandidatInnen, die ihre Diplomarbeit und/oder Dissertation bei Prof. Acham verfasst und einen ausgezeichneten Studienerfolg aufzuweisen haben. Besonderer Wert wird auf Kompetenz in den Bereichen der Geschichte der Soziologie, der Soziologischen Theorie, der Soziologischen Anthropologie, der Historischen Soziologie und Kultursoziologie sowie der Soz. der Politik gelegt.

Ende der Bewerbungsfrist: 9. Dezember 1999 (Kennzahl: 23/24/99).

Medizinische Fakultät

1 Planstelle einer Assistenzärztin oder eines Assistenzarztes an der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik voraussichtlich zu besetzen ab 1. Jänner 2000.
Aufnahmebedingungen: Doktorat der gesamten Heilkunde.
Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Gegenfächer, Nachweis wissenschaftlicher Tätigkeit, praktische Erfahrung im Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe, EDV- und Fremdsprachenkenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 9. Dezember 1999 (Kennzahl: 23/29/99).

1 Planstelle einer Assistenzärztin oder eines Assistenzarztes an der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik voraussichtlich zu besetzen ab 1. Jänner 2000.
Aufnahmebedingungen: Doktorat der gesamten Heilkunde.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Gegenfächer, Nachweis wissenschaftlicher Tätigkeit, praktische Erfahrungen im Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe, EDV- und Fremdsprachenkenntnisse.
Ende der Bewerbungsfrist: 9. Dezember 1999 (Kennzahl: 23/31/99).

1 halbe Planstelle einer Vertragsassistentin oder eines Vertragsassistenten (Ersatzkraft) an der Geburtshilflich-Gynäkologischen Universitätsklinik voraussichtlich zu besetzen ab 13. Dezember 1999 bis 30. April 2000.
Aufnahmebedingungen: Doktorat der gesamten Heilkunde.
Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Gegenfächer, Nachweis wissenschaftlicher Tätigkeit, praktische Erfahrungen im Fachgebiet Gynäkologie und Geburtshilfe, EDV- und Fremdsprachenkenntnisse.
Ende der Bewerbungsfrist: 9. Dezember 1999 (Kennzahl: 23/30/99).

1 Planstelle einer Assistenzärztin oder eines Assistenzarztes an der Universitätsklinik für Radiologie voraussichtlich zu besetzen ab 1. Jänner 2000.
Aufnahmebedingungen: Promotion zum Doktor der gesamten Heilkunde.
Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Alternativ: 1a) Facharzt für Radiologie, b) Ius practicandi, c) Facharzt für Innere Medizin; 2) Kenntnisse in Nuklearmedizin (in-vivo und in-vitro), Vorkenntnisse in PET, Erfahrung in der Punktion und Infiltration der großen und kleinen Gelenke des Bewegungsapparates; 3) Nachweis praktischer Kenntnisse in Intensivmedizin und Notfallmedizin; 4) Vorkenntnisse in Unfallchirurgie und Orthopädie; 5) Grundkenntnisse in Ultraschalldiagnostik; 6) EDV-Kenntnisse; 7) Englischkenntnisse; 8) Kenntnisse in Strahlenschutz.
Ende der Bewerbungsfrist: 9. Dezember 1999 (Kennzahl: 23/23/99).

Bewerbungen (mit Lebenslauf) sind in der Universitätsdirektion (Personalabteilung), 8010 Graz, Universitätsplatz 3, einzureichen.
Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

41.2 Freie Planstellen für Allgemeine Universitätsbedienstete
Auf Grund des Frauenförderungsplanes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr werden an der Karl-Franzens-Universität Graz Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Folgende Bereiche sind davon betroffen: Sondervertrag § 36 VBG, VWGR A4, VWGR A5, VWGR P2, VWGR P3, VWGR P4, VWGR K6, VB I/e, VB II/p2, VB II/p3, VB k6, SV ADV Gruppe 1, SV ADV Gruppe 2, SV ADV Gruppe 3, SV ADV Gruppe 4, A1. Sollte sich keine Frau bewerben, muß u.U. die Ausschreibung wiederholt werden. Dies führt zu einer Verlängerung des Auswahlverfahrens. Bewerbungen im Zuge der ersten Ausschreibung werden bei der Auswahl weiterhin berücksichtigt.

Allgemeine Voraussetzungen
1. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörige eines EWR-Staates
2. Unbescholtenheit
3. Bei männlichen Bewerbern ist der absolvierte Präsenz- oder Zivildienst erwünscht

Vorbehaltlich der budgetären Bedeckbarkeit gelangen folgende Planstellen zur Ausschreibung:

Universitätsdirektion

1 Planstelle einer Sekretärin oder eines Sekretärs (Ersatzkraft, v3/2) in der Abteilung für Wirtschaft, Gebäude und Technik zu besetzen ab sofort.
Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Gute Maschinschreib- und EDV-Kenntnisse (Excel und Winword), kommunikativ und umgänglich.
Ende der Bewerbungsfrist: 9. Dezember 1999 (Kennzahl: 24/33/99).

Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

1 halbe Planstelle einer Referentin oder eines Referenten (Ersatzkraft, v2/1) am Institut für Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik zu besetzen ab sofort.
Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: HAK-(AHS-)Matura mit sehr guten Englischkenntnissen in Wort und Schrift; Französischkenntnisse von Vorteil; sehr gute EDV-Kenntnisse für Büroaufgaben.
Ende der Bewerbungsfrist: 9. Dezember 1999 (Kennzahl: 24/25/99).

Medizinische Fakultät

1 Planstelle einer zahnärztlichen Ordinationshilfe (Ersatzkraft, v4/1) an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu besetzen ab sofort.
Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Abgeschlossene Ausbildung zur zahnärztlichen Ordinationshilfe.
Ende der Bewerbungsfrist: 9. Dezember 1999 (Kennzahl: 24/32/99).

Naturwissenschaftliche Fakultät

1 Planstelle einer Mechanikerin oder eines Mechanikers (Ersatzkraft h2/3) am Institut für Zoologie zu besetzen ab sofort.
Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Am Institut für Zoologie der Karl-Franzens-Universität ist ab sofort die Stelle einer Mechanikerin oder eines Mechanikers zu besetzen. Zur Durchführung verschiedener Arbeiten in der institutseigenen Werkstatt (Metall, Kunststoff, Holz), vor allem auf dem Sektor Feinmechanik. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Lehre.
Ende der Bewerbungsfrist: 9. Dezember 1999 (Kennzahl: 24/20/99).

Bewerbungen sind an die Universitätsdirektion - Personalabteilung - A-8010 Graz,
Universitätsplatz 3, unter Angabe der Kennzahl, zu richten.
Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.
Die Universitätsdirektion weist darauf hin, daß sämtliche Planstellenausschreibungen dieser Universität sowie auch alle Planstellenausschreibungen anderer Universitäten Österreichs in der Wiener Zeitung jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats erscheinen und auch an der Anschlagtafel der Personalabteilung eingesehen werden können.

Die Planstellenausschreibungen der Karl-Franzens-Universität Graz erscheinen auch im Internet unter
http://www.kfunigraz.ac.at/udionwww/miblatt.html.

41.3 Ausschreibung von außeruniversitären Planstellen

Bundesministerium für Finanzen; Vakanzen von Stellen als nationale Sachverständige bei der Europäischen Kommission
Die Euro-Job-Information des Bundesministeriums für Finanzen hat mit GZ. 930.781/16-VII/7a/99 die Kurzbeschreibungen folgender vakanter Stellen für nationale Sachverständige bei der Europäischen Kommission bekanntgegeben.

Generaldirektion VII "Verkehr"
Direktion A: Internationale Beziehungen, transeuropäische Verkehrsnetze und Verkehrswege
Referat 3: Verkehrsnetze und -wege: Projekte
Bewerbungsfrist: 30. November 1999, "Verkehr", Referat A/3

Direktion E: Verkehrspolitik; Forschung und Entwicklung
Referat 1: Analyse und Entwicklung der Verkehrspolitik
Bewerbungsfrist: 30. November 1999, "Verkehr", Referat E/1

Generaldirektion IX "Personal und Verwaltung"
Direktion A: Personalpolitik
Referat 4: Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Bewerbungsfrist: 30. Dezember 1999, "Personal und Verwaltung", Referat A/4

Generaldirektion "Steuern und Zollunion"
Direktion C: Steuerpolitik
Referat 4: Verbrauchssteuern, Steuern im Bereich des Verkehrs, Umwelt- und Energiesteuern
Bewerbungsfrist: 30. Jänner 2000 "Steuern und Zollunion", Referat C/4

Bewerbungen geeigneter Kandidaten sind samt Lebenslauf noch vor der jeweiligen Bewerbungsfrist an folgende Adresse zu senden:
Herrn
Tanino Dicorrado
Europäische Kommission
Bereich END
Rue Guimard 10 - 8/35
B-1040 Brüssel

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank - Sommerbeschäftigungsprogramm für Studenten
Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt die Unterlagen betreffend das Sommerbeschäftigungsprogramm der Inter-Amerikanischen Entwicklungsprogramm für Studenten.
Anmeldeschluß ist der 31. Jänner 2000.
Bei der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank handelt es sich um eine internationale Finanzinstitution mit Sitz in Washington D.C. und dem operativen Tätigkeitsbereich in Lateinamerika und der Karibik, deren Aufgabenbereich am besten mit multilateraler Entwicklungshilfe beschrieben werden kann. An der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank sind ausschließlich Staaten, darunter auch Österreich, beteiligt.

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr; Verwaltungsbereich Verkehr und Telekom
Im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Verwaltungsbereich Verkehr und Telekom gelangt in der Abteilung Z. 5 "Budgetangelegenheiten" eine Planstelle der Entlohnungsgruppe v1 (Hochschulabsolvent/in der Studienrichtung Wirtschafts- bzw. Rechtswissenschaften) zur Nachbesetzung.
Tätigkeit: Referent/in der Budgetangelegenheiten

Dienststelle: Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:
- Nachweis eines aufrechten Dienstverhältnisses zum Bund;
- erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Studienrichtung Wirtschafts- bzw. Rechtswissenschaften;
- möglichst Kenntnisse der Staatsverrechnung, des Haushalts- und Vergaberechtes;
- möglichst Controllingausbildung und/oder Controllingerfahrung;
- Englisch- und EDV-Anwenderkenntnisse;
- guter Umgang mit Zahlen und sehr gute Formulierungsfähigkeit;
- Selbständigkeit, Eigeninitiative, Verhandlungsgeschick, Flexibilität und Teamfähigkeit.

Nach § 42 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden Frauen, die gleich geeignet wie männliche Bewerber sind, bei der Besetzung der Planstelle bevorzugt.
Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis spätestens 30. November 1999 an die Zentralsektion des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, zu richten.

Die Unterlagen zu Punkt 41.3 liegen in der Universitätsdirektion, Posteinlaufstelle zur Einsichtnahme auf.

Der Universitätsdirektor:
Suppanz

MITTEILUNGSBLATT
DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Studienjahr 1999/2000 **UOG 1993 – MITTEILUNGEN** Ausgegeben am

42. Ergebnis der Wahl eines 6. Stellvertreters des Vorsitzenden der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Wahlordnung

43. Musterinstitutsordnung

42.

Ergebnis der Wahl eines 6. Stellvertreters des Vorsitzenden der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Wahlordnung

In der am 13. Oktober 1999 durchgeführten Sitzung der Wahlkommission für die Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren wurde

Univ.-Prof. Dr. Werner **Korsatko**

zum 6. Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission gewählt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:
Pauger

43.

Musterinstitutsordnung

In der 3.a.o. Sitzung des Senates am 30. Juni 1999 wurde folgende Musterinstitutsordnung als Empfehlung für die Institute beschlossen:

§ 1 (1) Dem Institut für ... obliegt die Erfüllung der mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben auf den nachstehend umschriebenen Gebieten (§ 44 (1) UOG 1993):
Lehre: ...

Forschung: ...

(2) Ferner obliegt dem Institut die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut ist. Die Verwaltung hat sich an den wissenschaftlichen Aufgaben sowie an den Geboten eines rationellen Einsatzes von Personal, Mitteln und Räumen zu orientieren (§ 44 (3) UOG 1993).

Organe des Instituts

§ 2 (1) Organe des Instituts sind die Leiterin oder der Leiter des Instituts und die Institutskonferenz (§ 44 (4) UOG 1993).

(2) Die Wahl der Leiterin oder des Leiters des Instituts sowie der stellvertretenden Leiterinnen oder der stellvertretenden Leiter erfolgt gemäß § 33 WO.

Wirkungsbereich der Leiterin oder des Leiters des Instituts

§ 3 (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat alle dem Institut zugewiesenen Aufgaben zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Institutskonferenz zugewiesen sind. Dies sind die im § 46 Abs 1 UOG 1993 aufgezählten Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist die Leiterin oder der Leiter des Instituts an die von der Institutskonferenz beschlossenen Richtlinien gebunden (§ 46 (2) UOG 1993, § 45 (1) Z 5 UOG 1993).

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat die Institutskonferenz bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über ihre oder seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten (§ 46 (2) UOG1993). Über Angelegenheiten, die für das Institut als Ganzes von Bedeutung sind, insbesondere über Verträge des Instituts im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ("Drittmittel und Kostenersätze"), hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts die Institutsangehörigen in geeigneter Weise zu informieren. Angelegenheiten, die einzelne Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeiter betreffen, sind dieser oder diesem zur Kenntnis zu bringen. Alle Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeiter haben das Recht, von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts Auskunft über das Institut betreffende Angelegenheiten zu verlangen (§ 45 (1) Z 6 UOG 1993).

Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Instituts

§ 4 (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat zumindest eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 46 (4) UOG 1993).

(2) Ist die Leiterin oder der Leiter des Instituts an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, sind ihre oder seine Aufgaben von ihrem oder seinem Stellvertreter wahrzunehmen (§ 46 (4) UOG 1993) (sind weitere gewählt, ist eine Reihung vorzunehmen). Im Falle einer Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Instituts werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl einer Leiterin oder eines Leiters des Instituts von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter geführt (§ 45 (4) UOG 1993).

Wirkungsbereich der Institutskonferenz

§ 5 Die Institutskonferenz hat folgende Aufgaben zu erfüllen (§ 45 (1) UOG 1993):

- Wahl und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Instituts und ihrer oder seiner Stellvertreter;
- Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benützung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung);
- Beschlußfassung über den jährlichen Budgetantrag des Instituts an den Dekan;
- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe des UOG 1993;
- Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit der Leiterin oder des Leiters des Instituts;
- Anforderung von Berichten und Informationen der Leiterin oder des Leiters des Instituts zu bestimmten Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs;
- Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts, die einer Richtlinie einer Institutskonferenz widersprechen, mit Zweidrittel-Mehrheit.

Organisation des Instituts (§ 7 (1) UOG 1993, § 45 (1) UOG 1993, § 45 (2) BDG)

[§ 6 Abs 1 bis Abs 5 gelten nur für Institute, denen wenigstens drei Universitätsprofessoren zugeordnet sind (§ 46 (6) UOG 1993)]

§ 6 (1) Am Institut sind aufgrund des Beschlusses des Senates Abteilungen für folgende Wissenschaftsgebiete eingerichtet (§ 46 (6) UOG 1993):

Abteilung für ...
Abteilung für ...

In den Wirkungsbereich der Abteilung für ... fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet ...
In den Wirkungsbereich der Abteilung für ... fallen Forschung und Lehre auf dem Gebiet ...

(2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geleitet, die von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts nach Anhörung der Institutskonferenz aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb für eine Amtszeit von zwei Jahren zu bestellen sind (analog zu § 46 (3) UOG 1993). Die der betreffenden Abteilung zugewiesenen Bediensteten sind an die Weisungen der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters gebunden. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist in administrativen Angelegenheiten an die Weisungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts gebunden. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter können von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts nach Anhörung der Institutskonferenz abberufen werden (§ 46 (7) UOG 1993).

(3) Bei der Aufnahme von Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten, bei der Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in eines auf unbestimmte Zeit, bei der Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb und bei der Aufnahme von allgemeinen Universitätsbediensteten hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts auf Vorschläge der jeweiligen Abteilungsleiterin oder des jeweiligen Abteilungsleiters Bedacht zu nehmen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Bestellung von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, von Studienassistentinnen und Studienassistenten, für die Bestellung von Gastvortragenden und die Erteilung von Lehraufträgen (§ 45 (1) Z 4 UOG 1993, § 46 (1) Z 5 UOG 1993).

(4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind verpflichtet, der Leiterin oder dem Leiter des Instituts die für eine fristgerechte Erstellung des jährlichen Arbeitsberichtes (§ 18 (1) UOG 1993) erforderlichen Angaben insbesondere über an der jeweiligen Abteilung durchgeführte Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten sowie über wissenschaftliche Veröffentlichungen und Projekte der Auftragsforschung oder Forschungsförderung von Abteilungsangehörigen zu machen (§ 46 (7) UOG 1993).

(5) Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung über die in ihrer oder seiner Funktion als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter vorgenommenen Handlungen regelmäßig mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten. Gehören einer Abteilung drei oder mehr Personen an, so hat die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter mindestens einmal in jedem Semester eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen (analog zu § 3 (2) dieser Musterinstitutsordnung).

(6) Am Institut können auf Antrag einer oder mehrerer Personen, die dem wissenschaftlichen Personal des Instituts mit Dienstverhältnis zur Universität zugehören, von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts nach Anhörung der Institutskonferenz eine oder mehrere Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter, zeitlich begrenzter Forschungs- oder Lehraufgaben eingerichtet werden. Die weitere Regelung erfolgt durch Richtlinien der Institutskonferenz.

(7) Dazu zwei Vorschläge:

Die administrativen Aufgaben des Instituts, einschließlich derer seiner Abteilungen und Arbeitsgruppen sind, soweit sie nicht von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, allfälligen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern und/oder anderen wissenschaftlichen Bediensteten des Instituts wahrgenommen werden, vom Institutssekretariat zu besorgen. Weitere dem Institut zugeordnete allgemeine Universitätsbedienstete gem. UOG 1993 können nach Maßgabe der Möglichkeiten und unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften in einzelnen Abteilungen oder Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Die administrativen Aufgaben des Instituts sind, soweit sie nicht von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, allfälligen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern und/oder anderen wissenschaftlichen Bediensteten des Instituts wahrgenommen werden, vom Institutssekretariat zu besorgen. Sind dem Institut über die allgemeinen Universitätsbediensteten gem. UOG 1993, die dem Institutssekretariat zur Dienstleistung zugewiesen sind, weitere solche Universitätsbediensteten zugeordnet, so werden sie unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften in einzelnen Abteilungen oder Arbeitsgruppen eingesetzt. Auch in diesen Fällen können ihnen von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts administrative Aufgaben des Instituts als ganzem temporär oder bis auf Widerruf zur Besorgung übertragen werden; die Leiterin oder der Leiter des Instituts stellt diesbezüglich das Einvernehmen mit der betroffenen Abteilungsleiterin oder dem betroffenen Abteilungsleiter her (alternativ: die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat diesbezüglich die betroffene Abteilungsleiterin oder den betroffenen Abteil anzuhören).

(8) Die Institutsverwaltung hat dafür zu sorgen, daß Bibliotheksneuanschaffungen und Poststücke von allgemeinem Interesse, wie Rundschreiben, Ausschreibungen, Einladungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen usw., in geeigneter Weise allgemein zugänglich oder auf andere Art bekanntgemacht werden.

(9) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat unter Wahrung des Amtsgeheimnisses den dem Institut zugeordneten Personen jederzeit Einsicht in die Institutspost zu gewähren. Jene Schriftstücke, die einzelne Institutsangehörige betreffen, sind davon ausgenommen und unterliegen dem grundrechtlichen Schutz des Briefgeheimnisses. Die Institutsangehörigen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeiter

§ 7 (1) Die Namen der Bediensteten, die dem Institut zugeordnete Planstellen innehaben, sind durch Aushang bekanntzumachen. Weiters sind auch die übrigen dem Institut in Lehre und Forschung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Aushang bekanntzumachen.

(2) Die Institutsmitarbeiterinnen oder die Institutsmitarbeiter sind – unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu Abteilungen und Arbeitsgruppen – verpflichtet, an der Erfüllung der Gesamtaufgaben des Instituts mitzuwirken (§ 1 (2) Z 5 UOG 1993, § 46 (1) Z 2 und Z 4 UOG 1993).

Budget

§ 8 (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts bereitet unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorschläge der Abteilungsleiterinnen und der Abteilungsleiter und der Arbeitsgruppenleiterinnen und der Arbeitsgruppenleiter sowie der am Institut tätigen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer den Beschluß der Institutskonferenz über den jährlichen Budgetantrag an die Dekanin oder den Dekan (§ 45 (1) Z 3 UOG 1993).

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts entscheidet gemäß den Richtlinien der Institutskonferenz (§ 45 (1) Z 5 UOG 1993, § 46 (2) UOG 1993) und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben (§ 17 (4) UOG 1993) über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume (§ 46 (1) Z 4 UOG 1993. Dabei hat er auf die Bedürfnisse und Vorschläge der am Institut tätigen Universitätslehrer Bedacht zu nehmen.

Benützung der Institutseinrichtungen und der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek

§ 9 (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat dafür zu sorgen, daß die Institutseinrichtungen nach Maßgabe der personellen und materiellen Ressourcen für den Lehr- und Forschungsbetrieb zur Verfügung stehen (§ 46 (1) Z 2 und Z 4 UOG 1993).

(2) Die Benützung der Institutseinrichtungen steht den Institutsmitarbeiterinnen und den Institutsmitarbeitern, Studierenden sowie Außenstehenden nach Maßgabe der Hausordnung zu (gem. den Bestimmungen des UOG).

(3) Die Benützung der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek erfolgt durch Maßgabe der Benützungsordnung der Universitätsbibliothek.

Ordnung und Sicherheit (siehe Hausordnung)

§ 10 (1) Für Ordnung und Sicherheit am Institut hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug hat jede Institutsangehörige und jeder Institutsangehörige geeignete Maßnahmen zu treffen und darüber ehestens der Leiterin oder dem Leiter des Instituts zu berichten. Im übrigen gilt die Hausordnung. Den Anordnungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts und der Institutsbediensteten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Bei Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung des Institutsbetriebes kann nach erfolgloser Abmahnung die weitere Benützung von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts in angemessenem Ausmaß zeitlich befristet untersagt werden. Wird eine Institutseinrichtung entgegen den Bestimmungen der Institutsordnung mißbräuchlich verwendet und liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts die Rektorin oder den Rektor unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Disziplinarrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt (§ 45 (3) BDG).

(3) Die am Institut Beschäftigten sind von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts oder deren/dessen Beauftragten vor Tätigkeitsbeginn entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften auf die spezifischen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Bedienung der Feuerlöscher, der Feuermelder, Handhabung von Instrumenten, Geräten, Maschinen, Einrichtungen usw.) nachweislich aufmerksam zu machen.

Institutsinventar (siehe Hausordnung)

§ 11 (1) Die Evidenthaltung des Inventars hat die Institutsverwaltung im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) des Bundes zu besorgen.

(2) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Inventargegenständen und Material

- durch bedienstete Universitätsangehörige gilt insbesondere die Ersatzregelung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965 i.d.g.F., sinngemäß;
- durch Studierende gilt § 9 des Hochschultaxengesetzes, BGBl. Nr. 76/1972 i.d.g.F., demnach haftet die Studierende oder der Studierende für Schäden, die durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich herbeigeführt werden, in vollem Umfang, für solche Schäden, die auf eine entschuldbare Fehlleistung zurückzuführen sind, haftet er nicht; für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, kann im Hinblick auf den Ausbildungsstand der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung einer besonderen Gefahrensituation oder einer hohen Wahrscheinlichkeit des Schadeneintrittes der Ersatz gemäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen werden;
- durch andere Benützerinnen oder Benützer gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

Öffnungszeiten und Sprechstunden

§ 12 (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat für eine geregelte Öffnungszeit der Institute vorzusorgen. Das Institutssekretariat ist in der Regel mind. 20 Stunden pro Woche offen zu halten. Während der Lehrveranstaltungszeit ist eine Kernöffnungszeit von Montag bis Freitag von 9

bis 12 Uhr einzuhalten. Während der lehrveranstaltungsfreien Zeit können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

(2) Die Sprechstunden der Leiterin oder des Leiters des Instituts und der am Institut bediensteten Universitätslehrer sind mindestens im Ausmaß von zwei Stunden wöchentlich vorzusehen. In den lehrveranstaltungsfreien Zeiten ist eine Reduzierung möglich.

Dienstplan (Arbeitszeiten)

§ 13 Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. UOG, BDG und VBG) und im Einvernehmen mit den Abteilungsleiterinnen oder den Abteilungsleitern und den Arbeitsgruppenleiterinnen oder den Arbeitsgruppenleitern den Dienstplan zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Institutsbetriebes zu erstellen. Hiezu ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellenausschüssen herzustellen (§ 9 (2) PVG).

Sonstiges

§ 14 Die Institutsordnung ist am Institut durch Aushang kundzumachen.

Inkrafttreten der Institutsordnung

§ 15 Diese Institutsordnung tritt an dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden Tag in Kraft.

Druck und Verlag der Universitätsdirektion der Karl-Franzens-Universität Graz